

Internetökonomie

Ausarbeitung zum Vortrag:

Telekommunikationsgesetz und Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

Dozent: Prof. Dr. Andreas Schwill

Autorin: Julia Schüler

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Telekommunikation	4
3. Telekommunikationsdienstleistungen	4
3.1. Universaldienstleistungen und Notrufmöglichkeiten	4
4. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen	5
4.1. Pflichten	5
4.1.1. Anzeige- und Berichtspflicht	5
4.1.2. Lizenzen	5
4.1.3. Numerierung	5
4.1.4. Offener Netzzugang und Zusammenschaltungspflicht	6
4.1.5. Entgeltregulierung	6
4.1.6. Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden	6
4.2. Rechte	7
4.2.1. Nutzung Verkehrswege	7
4.2.2. Ausgleichszahlungen für Universaldienstleistungen	7
5. Nutzer	7
5.1. Kundenschutz	7
5.2. Datenschutz	8
5.3. Fernmeldegeheimnis	8
5.4. Sicherung	8
6. Regulierungsbehörde	9
6.1. Organisation	9
6.1.1. Der Beirat	9
6.1.2. Verfahren	10
6.2. Aufgaben	10
6.2.1. Befugnisse	10
6.2.2. Lizenzvergabe	10
6.2.3. Entgeltregulierung	11
6.2.4. Numerierung	11
6.2.5. Frequenzordnung	11

1. Einleitung

»Zweck dieses Gesetzes ist es, durch Regulierung im Bereich der Telekommunikation den Wettbewerb zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten sowie eine Frequenzordnung festzulegen.«^[1]

So lautet der erste Paragraph des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996, BGBl I 1996, S. 1120. Es ist ein Bundesgesetz und somit ist die Regulierung eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, also länderunabhängig.

Ohne die Gesetze gegen Wettbewerbsbeschränkung ausser Kraft zu setzen, zählen zu den Zielen der Regulierung die:

- Wahrung der Interessen der Nutzer (Kundenschutz)
- Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs (Berücksichtigung der Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen)
- Sicherstellung flächendeckender Universaldienstleistungen zu erschwinglichen Preisen
- Förderung von Telekommunikationsdiensten bei öffentlichen Einrichtungen (Telefonzellen)
- Sicherstellung effizienter und störungsfreier Nutzung von Frequenzen (Berücksichtigung von Rundfunkbelangen)
- Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit (Fernmeldegeheimnis).^[37]

Um diese Ziele durchzusetzen wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post errichtet, die nach dem Wortlaut des Gesetzes entscheidet.

[1] (1) Erster Teil, Seite 5, § 1

[37] (1) Erster Teil, Seite 5, § 2, Absatz 1, 2

2. Telekommunikation

Der wichtigste Begriff innerhalb des TKG ist der der »Telekommunikation«. Als solche wird »der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen«^[2] bezeichnet. Darunter fallen unter anderem Sprachtelefondienste, Mobilfunkdienste, Satellitenfunkdienste, Radio- und Fernsehsender, Amateurfunkanlagen und Wireless LAN.

3. Telekommunikationsdienstleistungen^[3]

Wenn jemand gewerblich Telekommunikation oder Übertragungswege zur Telekommunikation anbietet, erbringt er Telekommunikationsdienstleistungen. Sobald er diese für beliebige natürliche oder juristische Personen erbringt, sind das »Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit«. Solche Dienstleistungen sind lizenzpflichtig und müssen durch die RegTP genehmigt werden. Um eine Lizenz erwerben zu können, muss ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen mit einem bestimmten Marktanteil (4% des Gesamtumsatzes des Marktes) Universaldienstleistungen - ein Mindestangebot von Leistungen - zur Verfügung stellen.

3.1. Universaldienstleistungen und Notrufmöglichkeiten^[4]

Allen Nutzern von »Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit« muss ein Mindeststandard garantiert werden. Dienstleistungen in einer bestimmten Qualität zu einem erschwinglichen Preis sind als Grundversorgung unabdingbar.

Welche Dienste als unabdingbar gelten, wird von der Bundesregierung bestimmt. Diese geht bei der Bestimmung auf die technische und gesellschaftliche Entwicklung, sowie auf die Nachfrage der Nutzer ein. Auch die Mindestqualität und die Preismaßstäbe werden festgelegt.

Die RegTP überwacht die Einhaltung der Maßstäbe und der Erbringung der Grundversorgung. Sie veröffentlicht, wo welche Dienstleistungen erbracht werden müssen und welche Maßnahmen sie ergreift, sollte sich kein lokaler Anbieter zur Bereitstellung der Universaldienstleistungen bereiterklären. Ausserdem ist sie befugt, Anbieter dazu zu verpflichten, die Grundversorgung der Nutzer mit Telekommunikationsdienstleistungen zu übernehmen.

In Deutschland gilt der Sprachtelefondienst mit ISDN-Leistungsmerkmalen als Universaldienst.^[10]

Neben dem Universaldienst hat der Anbieter jedem Endbenutzer den Zugang zu unentgeltlichen Notrufmöglichkeiten zu ermöglichen. Jede öffentliche Telefonstelle eines Anbieters hat mit einer Notufeinrichtung ausgestattet zu sein, über die ein Nutzer eine Sprechverbindung zu einer Notrufzentrale herstellen kann.^[19]

[2] (1) Erster Teil, Seite 6, § 3, Absatz 16

[3] (1) Erster Teil, Seite 6, § 3, Absatz 18, 19

[4] (1) Zweiter Teil, Seite 11, § 17 - 22

[10] (1) Zweiter Teil, Seite 9, § 11, Absatz 4

[19] (1) Zweiter Teil, Seite 10, § 13

4. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen

Ein Anbieter erbringt geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste. Er bietet Telekommunikation sowie Übertragungswege für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht an. Dabei übt er die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Übertragungswegen und die Telekommunikation aus. Mit der tatsächlichen Kontrolle besitzt er die Funktionsherrschaft über technische Einrichtungen.^[5]

Das TKG legt eine Reihe von Verpflichtungen aber auch Rechten für Anbieter fest.

4.1. Pflichten

4.1.1. Anzeige- und Berichtspflicht^[6]

Bereits im ersten Teil des TKG sind Anzeigepflicht und Berichtspflicht beschrieben.

Danach muss die Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebes vom Betreiber der Telekommunikationsdienstleistungen bei der RegTP schriftlich angezeigt werden, so dass diese das veröffentlichen kann.

Ausserdem ist der Betreiber verpflichtet der RegTP alle Berichte zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um ihrer Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission nachzukommen.

4.1.2. Lizenzen^[7]

Eine Lizenz muss derjenige erwerben, der Übertragungswege betreibt, die für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit benutzt werden oder Sprachtelefondienst mit einem eigenen Telekommunikationsnetz anbietet.

Ein Antragsteller muss die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzen um die Lizenzrechte dauerhaft ausüben zu können. Die Zuverlässigkeit gewährt hierbei, dass der Lizenzteilnehmer die Rechtsvorschriften einhalten wird, Leistungsfähigkeit bedeutet, dass die für den Aufbau und Betrieb der zur Ausübung der Lizenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügbar stehen und als fachkundig wird ein Lizenznehmer bezeichnet, wenn die für den Lizenznehmer tätigen Personen die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zum Ausüben der Lizenzrechte haben.

Die Erteilung einer Lizenz ist immer mit der Auflage verbunden, dass der Lizenznehmer einen Universaldienst anbietet.^[11]

4.1.3. Numerierung

Im Rahmen der Numerierung, die Aufgabe der RegTP ist, hat der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen die Pflicht, es dem Nutzer zu ermöglichen, seine ihm zugeteilte Nummer bei Wechsel des Anbieters und Verbleiben am Standort zu behalten. Ebenfalls muss ein Nutzer die Möglichkeit haben, zwischen den Dienstleistungen aller zusammengeschalteten Betreiber zu wählen. Das bedeutet, dass der Nutzer durch Betreibervorauswahl oder durch Einzelwahlverfahren (Wählen einer Kennzahl) Leistungen in Anspruch nehmen kann. Diese Bestimmungen sind nur für Betreiber von Mobilfunknetze ausgesetzt.^[12]

[5] (1) Erster Teil, Seite 5, §3, Absatz 5, 1, 2, 16

[6] (1) Erster Teil, Seite 7, § 4

[7] (1) Zweiter Teil, Seite 7, § 6

[11](1) Zweiter Teil, Seite 9, § 11, Absatz 7

[12](1) Sechster Teil, Seite 20, § 43

4.1.4. Offener Netzzugang und Zusammenschaltungspflicht

Um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch einen Anbieter zu verhindern, hat dieser anderen Mitbewerbern diskriminierungsfrei den Zugang zu seinen Leistungen zu den Bedingungen zu ermöglichen, zu denen der Marktführer sie selbst nutzt.^[13]

Auch der Zugang zu den Telekommunikationsnetzen muss er Mitbewerbern ermöglichen. Zudem hat er die Pflicht sein Kommunikationsnetz mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen anderer Betreiber zusammenzuschalten oder die Zusammenschaltung zu ermöglichen, so dass Nutzer von einem Netz ins andere telekommunizieren können.^[14]

Die Bedingungen einer Zusammenschaltung sollten die Betreiber untereinander aushandeln. Können sich die Parteien nicht einigen, ordnet die RegTP die Zusammenschaltung an.^[16]

4.1.5. Entgeltregulierung

Ein Anbieter erhebt für die Nutzung seiner angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen oder seiner Übertragungswege Entgelte. Diese, genau wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen der Genehmigung der RegTP.^[15]

Für die Entgeltregulierung gibt es Maßstäbe. Danach dürfen Entgelte keine Aufschläge oder Abschläge enthalten, die der Anbieter nur aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung durchsetzen kann.^[20] Das bedeutet, dass Dienstleistungen regional nicht besonders teuer verkauft werden dürfen, wenn es nur einen Anbieter auf einem Markt gibt. Auch besonders billig darf keine Dienstleistung angeboten werden, wenn der Anbieter diesen Preisvorteil nur deshalb gewähren kann, weil er neben Kleinstanbietern Entgelte nicht nach Wirtschaftlichkeitsmaßstäben festlegen muss.

Auch darf einem einzelnen Nutzer kein Vorteil gegenüber anderen bei der Nutzung gleicher Dienstleistungen gewährt werden.

4.1.6. Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden

Im Rahmen des Datenschutzgesetzes müssen Telekommunikationsanbieter Kundendateien führen, in denen Rufnummern, Rufnummernkontingente, Name und Anschrift der Kunden gespeichert werden. Sie müssen in einer Form gehalten werden, in der die Regulierungsbehörde sie automatisch abrufen kann.

Ein Unternehmen hat diese Daten

- Justiz- und Strafverfolgungsbehörden (Gerichten, Staatsanwaltschaften)
- Bundes- und Landespolizei
- Zollfahndungsämtern, Zollkriminalämtern
- Verfassungsschutzbehörden, Militärischem Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[13](1) Vierter Teil, Seite 16, § 33, Absatz 1

[14](1) Vierter Teil, Seite 16, § 35, Absatz 1

[16](1) Vierter Teil, Seite 17, § 36, § 37, Absatz 1

[15](1) Dritter Teil, Seite 13, § 23, Absatz 2, § 25, Absatz 1

[20](1) Dritter Teil, Seite 13, § 24, Absatz 2

4.2. Rechte

4.2.1. Nutzung Verkehrswege^[17]

Wenn ein Unternehmer eine Lizenz erteilt bekommt, überträgt der Bund das Recht zur Nutzung von Verkehrswegen auf den Lizenznehmer. Dieser darf dort Telekommunikationslinien, die öffentlichen Zwecken dienen und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie technischen Standards entsprechen, errichten und betreiben.

Ausserdem darf ein Telekommunikationsanbieter bereits vorhandene Linien mitbenutzen, wenn unverhältnismäßig hohe Aufwände für die Neuverlegung entstehen. Das bedeutet, dass kleinere Telekommunikationsanbieter die Leitung der Telekom mitbenutzen dürfen, obwohl sie das Recht haben auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Brücken eigene Leitungen zu verlegen.

4.2.2. Ausgleichzahlungen für Universaldienstleistungen^[18]

Ein Unternehmen hat Anspruch auf Ausgleichzahlungen, wenn es verpflichtet wurde, Universaldienstleistungen zu erbringen. Dazu muss es nachweisen, dass das eingesetzte Kapital zuzüglich einer angemessenen Verzinsung höher wäre als der Ertrag, der durch die Erbringung des Universaldienstes entstehen würde. Dieser Ausgleich wird im dem Verlust folgenden Kalenderjahr gewährt, dessen Höhe berechnet sich aus der Differenz des eingesetzten Kapitals zuzüglich Zinsen abzüglich der Erträge.

5. Nutzer

Mit seinen Bestimmungen zur Entgeltregulierung, zum Universaldienst, zu Notrufmöglichkeiten und zur Netzbetreiberportabilität schützt das TKG erheblich auch den Nutzer von Telekommunikationsdienstleistungen. Diese Punkte legen in erster Linie fest, welche Rechte ein Nutzer als Kunde gegenüber einem Anbieter hat. Weiterhin müssen Telekommunikationsanlagen aufgrund der Nutzung zur Datenübermittlung durch den Gesetzgeber und durch Sicherheitsmaßnahmen nachhaltig geschützt werden.

5.1. Kundenschutz^[21]

Die Kundenschutzverordnung wird von der Bundesregierung erlassen und gilt als Rahmenvorschrift für die Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit. Sie legt fest, welche Regelungen in den Rechtsverordnungen der Anbieter getroffen werden sollten. Diese betreffen den Vertragsabschluß, Gegenstand und Beendigung der Verträge sowie Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Über

- Haftung der Anbieter, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche der Nutzer
- Enbündelung der Dienstleistungen
- Bedingungen für die Bereitstellung und Nutzung von Netzzugängen
- Form des Hinweises auf AGB, Entgelte und Möglichkeit ihrer Einbeziehung
- Informationspflichten
- bei Angebotsänderungen einzuhaltende Verfahren und Fristen
- Anforderungen für die Rechnungsstellung und Nachweis über die Höhe der Entgelte
- außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren

müssen in den Rechtsverordnungen Regelungen getroffen werden.

[17](1) Achter Teil, Seite 23, § 50, Absatz 1, 2, § 51

[18](1) Zweiter Teil, Seite 12, § 20, Absatz 1, 2

[21](1) Fünfter Teil, Seite 19, § 41, Absatz 2, 3

5.2. Datenschutz

Telekommunikationsanbieter müssen für die Entgeltabrechnung Kundendaten erheben. Um dem Missbrauch dieser Daten vorzubeugen, erläßt die Bundesregierung eine Rechtsverordnung, die die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kundenbezogenen Daten regelt.

Nur für

- die betriebliche Abwicklung
- das Begründen, Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses
- das Herstellen und Aufrechterhalten von Verbindungen
- das Ermitteln und den Nachweis der Entgelte
- die Beseitigung von Störungen
- die Aufklärung von Leistungserschleichungen

dürfen Kundendaten erhoben werden.

Stellt der Nutzer einen schriftlichen Antrag, dürfen Datum, Uhrzeit, Dauer und Rufnummer der hergestellten Verbindungen gespeichert werden. Dies geschieht dann hauptsächlich zur Darstellung von Leistungsmerkmalen oder zum Identifizieren von Anschlüssen. Im letzteren Fall muss der Antragsteller glaubhaft gemacht haben, dass er das Ziel bedrohender oder belästigender Anrufe ist.^[22]

Um personenbezogene Daten für Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung verarbeiten oder nutzen zu können, muß ein Unternehmen vorher die Einwilligung des Kunden einholen. Auch die Eintragung in öffentliche gedruckte oder elektronische Verzeichnisse darf nur auf Antrag des Kunden erfolgen.^[23]

5.3. Fernmeldegeheimnis

Jeder Betreiber von Telekommunikationsanlagen ist in der Lage, Daten abzuhören oder aufzuzeichnen. Auch welche Parteien an der Telekommunikation beteiligt waren, läßt sich nachvollziehen.

Der Gesetzgeber versucht den Nutzer in diesem Fall durch das Fernmeldegeheimnis zu schützen. Diesem unterliegen der Inhalt und die Umstände des Zustandekommens - Zeit, Beteiligte, Standort – der Telekommunikation und zu dessen Wahrung sind alle, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen erbringen, verpflichtet. Niemand darf sich Kenntnis vom Inhalt oder von den Umständen verschaffen, sofern dies nicht für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.^[24]

Das Gebot der Geheimhaltung gilt nur nicht an Bord von Luft- oder Seefahrtszeugen und dann auch nur für den Führer des Fahrzeuges, oder seinem Stellvertreter.^[25]

5.4. Sicherung

Um das unberechtigte Verbreiten von Kundendaten oder das Abhören von Telekommunikation zu verhindern, muss ein Unternehmen angemessene technische Vorkehrungen zum Schutz von Daten und Kommunikation einrichten. Diese Schutzmaßnahmen müssen auch verhindern, dass Störungen Telekommunikationsnetze erheblich beeinträchtigen können. Die Regulierungsbehörde stellt ausserdem einen Katalog von Sicherheitsanforderungen auf, nach dem Telekommunikations- und Datenverarbeitungssysteme gegen äußere Angriffe und Einwirkungen von Katastrophen geschützt werden müssen. Für die Ausarbeitung und Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes, in dem alle oben genannten Punkte abgedeckt werden, muss ein

[22](1) Elfter Teil, Seite 36, § 89, Absatz 1, 2

[23](1) Elfter Teil, Seite 37, § 89, Absatz 7,8

[24](1) Elfter Teil, Seite 33, § 85

[25](1) Elfter Teil, Seite 33, § 86

lizenzpflichtiges Unternehmen einen Sicherheitsbeauftragten benennen.^[31]

6. Regulierungsbehörde

6.1. Organisation

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) übernimmt die Aufgaben, die sich aus dem TKG ergeben und ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) unterstellt. Gerichtlich und aussergerichtlich wird die RegTP von einem Präsidenten vertreten, der die Geschäfte durch eine Geschäftsordnung regelt. Der Beirat der RegTP schlägt den Präsidenten und seine beiden Vizepräsidenten vor, die durch die Bundesregierung benannt werden. Ihre Ernennung erfolgt durch den Bundespräsidenten.^[26]

Für die Begutachtung von Fragen der Regulierung kann die RegTP wissenschaftliche Kommissionen einsetzen, die sie bei der Begutachtung der Entwicklung der Telekommunikation und des Postwesens und bei der Aufbereitung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Grundlagen für Lizenzvergabe, Gestaltung von Universaldiensten, Regulierung, Netzzugang und Zusammenschaltung beraten und wissenschaftlich unterstützen.^[30]

6.1.1. Der Beirat

Weiterhin wird aus jeweils 9 Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates ein Beirat gebildet. Die vom Bundestag benannten Mitglieder verbleiben für die Dauer der Wahlperiode des Bundestages, die vom Bundesrat benannten Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren im Amt.^[27]

Mit Genehmigung des BMWi gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung. Er wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und tritt vierteljährlich zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen.^[28]

Zu den Aufgaben des Beirates gehören:

- Vorschläge für den Präsidenten, die Vizepräsidenten der RegTP
- Mitwirkung bei Entscheidungen zur Lizenzvergabe, Auferlegung des Universaldienstes und Frequenzuteilung
- Beantragung von Maßnahmen zur Umsetzung der Regulierungsziele und zur Sicherstellung des Universaldienstes
- Einholen von Auskünften und Stellungnahmen der RegTP
- Beratung der RegTP bei Erstellung des Tätigkeitsberichtes
- Stellungnahme bei Erstellung des Frequenznutzungsplanes.^[29]

[31](1) Elfter Teil, Seite 34, § 87, Absatz 1, 2

[26](1) Zehnter Teil, Seite 26, § 66

[30](1) Zehnter Teil, Seite 28, § 70

[27](1) Zehnter Teil, Seite 27, § 67, Absatz 1, 2

[28](1) Zehnter Teil, Seite 27, § 68, Absatz 1, 2, 5, 6

[29](1) Zehnter Teil, Seite 27, § 69

6.1.2. Verfahren

Bei Entscheidungen zur Lizenzvergabe, zur Auferlegung des Universaldienstes und zur Frequenzuteilung und bei Verstößen gegen die entsprechenden Auflagen und Gesetze entscheidet die RegTP durch Beschlusskammern mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nach Bestimmungen des BMWi gebildet werden. Bei Lizenzvergabe und Auferlegung von Universaldiensten übernimmt der Präsident der RegTP den Vorsitz und die Vizepräsidenten den Beisitz in der Beschlusskammer.^[32]

Um in Verfahren entscheiden zu können, kann die Beschlusskammer alle notwendigen Ermittlungen führen und Beweise erheben. Sie kann Gegenstände beschlagnahmen und einstweilige Anordnungen treffen, jedoch keine Haft verhängen.^[33]

Ist die Beschlusskammer bei einem Verfahren zu einer Entscheidung gekommen, muss sie diese begründen. Die Entscheidung muss den Betroffenen zusammen mit der Belehrung über das zulässige Rechtsmittel zugestellt oder im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.^[34]

6.2. Aufgaben

Die Aufgaben der RegTP lassen sich zur »Überwachung der Einhaltung des TKG« zusammenfassen.^[35]

6.2.1. Befugnisse

Um ihrer Aufgabe nachkommen zu können, hat die RegTP eine Anzahl von Befugnissen. So kann sie von allen Telekommunikationsunternehmen Auskunft über deren wirtschaftliche Verhältnisse (Umsatzzahlen) einholen und zu üblichen Geschäftszeiten geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen. Unternehmen sind zu den vorher genannten Punkten verpflichtet.

Durchsuchungen durch die RegTP hingegen können nur auf Anordnung eines Amtsgerichts erfolgen. Sollte jedoch Gefahr im Verzug sein, kann eine Durchsuchung auch ohne die Anordnung durchgeführt werden. In beiden Fällen dürfen auch Gegenstände und Unterlagen im erforderlichen Umfang beschlagnahmt werden, wenn die Herausgabe nicht freiwillig erfolgt.^[36]

6.2.2. Lizenzvergabe

Die RegTP vergibt auf schriftlichen Antrag Lizenzen in vier Lizenzklassen. Dabei wird unterschieden zwischen:

1. Lizenzen zum Betreiben von Übertragungswegen

- Lizenzklasse 1: Mobilfunklizenz
- Lizenzklasse 2: Satellitenfunklizenz
- Lizenzklasse 3: Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, die nicht durch Lizenzklasse 1 oder 2 erfasst werden

und

2. Lizenzen für Sprachtelefondienst: Lizenzklasse 4.

Die RegTP kann eine Lizenz unter drei Bedingungen versagen. Wenn keine nutzbaren Frequenzen verfügbar sind, ein Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde besitzen und wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

[32](1) Zehnter Teil, Seite 30, § 73, Absatz 1, 2

[33](1) Zehnter Teil, Seite 31, § 76, Absatz 1, 2, § 77, Absatz 1, § 78

[34](1) Zehnter Teil, Seite 31, § 79, Absatz 1

[35](1) Zehnter Teil, Seite 28, § 71

[36](1) Zehnter Teil, Seite 28, § 72, Absatz 1, 3, 5, 6

durch die Lizenzvergabe gefährdet würden, kann der Antrag auf Lizenzerteilung zurückgewiesen werden.

Zudem können bei Frequenzknappheit befristete Lizenzen vergeben werden.^[8]

Die Vergabe erfolgt dann durch Versteigerungs- oder Ausschreibungsverfahren. Dafür bestimmt die RegTP die fachlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen, den relevanten Markt und die Lizenzbestimmungen. Diese umfassen den räumlichen Versorgungsgrad, die zeitliche Umsetzung und die Frequenznutzungsbestimmungen der zu erteilenden Lizenz. Auch die zu ersteigernde Grundausstattung an Funkfrequenzen legt die RegTP fest. Bei der Vergabe der Lizenzen müssen die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigt werden.^[9]

6.2.3. Entgeltregulierung

Die RegTP legt, wie bereits unter 4.1.5. erwähnt, die Maßstäbe für die Entgeltregulierung fest und genehmigt die von Telekommunikationsanbieter beantragten Entgelte, falls diese auf der Grundlage der auf die Dienstleistungen entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung beruhen. Danach müssen die Entgelte mit den Kosten, die einem Anbieter bei der Errichtung von Telekommunikationslinien und beim Betrieb von Telekommunikationsanlagen entstehen, in einem Verhältnis stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die RegTP die Genehmigung versagen.^[38]

Über die Genehmigung hat die RegTP innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden und diese Entscheidung im Amtsblatt zu veröffentlichen.^[39]

Wurden Entgelte bereits genehmigt, kann die RegTP die Überprüfung der Entgelte und der entsprechenden Bestandteile der AGB einleiten, wenn sie nachträglich Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Einhaltung der unter 4.1.5. beschriebenen Maßstäbe in Frage stellen. Sollten sich diese Zweifel als berechtigt erweisen, fordert die RegTP von dem Unternehmen eine Anpassung und kann bei Nichtbefolgung der Anweisung Entgelte und AGB für Unwirksam erklären.^[40]

Zur Durchsetzung der Anweisung kann die RegTP ein Zwangsgeld von bis zu fünfhunderttausend Euro festsetzen.

6.2.4. Numerierung

Numerierung ist Aufgabe der RegTP. Ihr obliegt die Verwaltung des Nummernraums durch Zuteilung, bei der die Anforderungen von Nutzern, Betreibern von Telekommunikationsnetzen und Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen berücksichtigt werden. Nutzer, Betreiber und Anbieter müssen zur Erlangung von Nutzungsrechten an Nummern von der RegTP festgelegte Bedingungen erfüllen. Ist dies der Fall, vergibt die RegTP auf Antrag Nummern.^[44]

6.2.5. Frequenzordnung

Die Bundesregierung stellt einen Frequenznutzungsplan und einen Frequenzbereichszuweisungsplan auf. Danach werden Frequenzen zugeteilt und die Frequenznutzung überwacht.^[41]

Werden dem Rundfunk Frequenzen zugewiesen, bedarf das der Zustimmung des Bundesrates. Der Frequenzbereichszuweisungsplan legt fest, welche Frequenzbereiche den einzelnen Funkdiensten und anderen Anwendungen elektromagnetischer Wellen zugewiesen werden.^[42]

Die RegTP erstellt nun auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplans den

[8] (1) Zweiter Teil, Seite 8, § 8

[9] (1) Zweiter Teil, Seite 9, § 11, Absatz 4

[38] (1) Dritter Teil, Seite 14, § 27, Absatz 1, 3

[39] (1) Dritter Teil, Seite 14, § 28, Absatz 2, 4

[40] (1) Dritter Teil, Seite 15, § 30, Absatz 1 - 5

[44] (1) Sechster Teil, Seite 20, § 43, Absatz 1, 2, 3

[41] (1) Siebenter Teil, Seite 21, § 44, Absatz 1

[42] (1) Siebenter Teil, Seite 21, § 45

Frequenznutzungsplan unter Beachtung der Regulierungsziele und unter Berücksichtigung der europäischen Harmonisierung, der technischen Entwicklung und der Verträglichkeit von Frequenznutzungen in den Übertragungsmedien. ^[43]

Literaturverzeichnis

Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 BGBl I 1996, S.1120 (1)

[43](1) Siebenter Teil, Seite 21, § 46, Absatz 1